

S a t z u n g der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

vom 16. Oktober 1978

(Amtsbl. Weser-Ems v. 27.10.1978, S. 775, geändert durch Satzungen vom 26.09.83, Amtsbl. Weser-Ems v. 11.11.1983, S. 1046, vom 27.11.89, Amtsbl. Weser-Ems v. 05.01.1990, S. 17, vom 21.05.90, Amtsbl. Weser-Ems v. 15.06.1990, S. 650, vom 17.12.90, Amtsbl. Weser-Ems v. 11.01.1991, S. 45, vom 21.12.92, Amtsbl. Weser-Ems v. 30.12.1992, S. 1773, vom 15.02.93, Amtsbl. Weser-Ems v. 12.03.1993, S. 279, vom 30.08.93, Amtsbl. Weser-Ems v. 17.09.1993, S. 989, vom 21.01.97, Amtsbl. Weser-Ems v. 14.03.1997, S. 327, vom 28.08.01, Amtsbl. Weser-Ems v. 05.10.2001, S. 888, vom 28.10.02, Amtsbl. Weser-Ems v. 06.12.2002, S. 1118 vom 20.11.06, Amtsbl. Stadt Oldenburg v. 08.12.2006, S. 51 vom 24.11.08, Amtsbl. Stadt Oldenburg v. 19.12.2008, S. 67 vom 23.02.2009, Amtsbl. Stadt Oldenburg v. 06.03.2009, S. 21 vom 27.09.2010, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 01.10.2010, S. 44 vom 21.05.2012, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 25.05.2012, S. 25 vom 27.05.2013, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 07.06.2013, S. 33 vom 30.11.2015, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 11.12.2015, S. 55 vom 26.09.2016, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 07.10.2016, S. 74 vom 19.12.2016, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 23.12.2016, S. 112 vom 26.11.2019, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 13.12.2019, S. 129

- - -

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 294,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/
die Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden 441,00 €

und die Ratsvorsitzende/
den Ratsvorsitzenden 110,00 €

(3) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Absatz 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,25 € je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für die jeweiligen Fraktionssitzungen, die den Ratsitzungen vorausgehen.

(8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechenden Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900,00 € pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf 450,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450,00 € zurückzuzahlen. Scheidet ein Ratsmitglied

in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225,00 € zurückzuzahlen. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.

§ 2 a

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsfrauen oder Ratsherren, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung regelmäßig wegen der mandatsbedingten Verhinderung erforderlich ist.

(2) Die Erhöhung der Monatspauschale nach Abs. 1 beträgt für:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Ratsfrauen und Ratsherren | 29,00 € |
| b) die Erste Bürgermeisterin/
den Ersten Bürgermeister,
die Zweite Bürgermeisterin/
den Zweiten Bürgermeister
und die Fraktionsvorsitzenden | 43,00 €. |

(3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung regelmäßig aufgrund der Ausschusstätigkeit erforderlich ist. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 9,00 €.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entstandenen Kinderbetreuungskosten erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5,00 €/Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,25 € je Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Umlegungsausschüsse erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DV-BauGB) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

(2) Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge), sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(3) Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Sitzung. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen bzw. erhöhte Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde. Verdienstaufall für Urlaubszeiten nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstaufall geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, pro Werktag höchstens 30,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Die Verdienstaufallentschädigung und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen, an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(3) Die Verdienstaufallentschädigung und der Pauschalstundensatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 5

Fahrkosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 52,50 €. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall auf Antrag die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten, wenn ihnen keine Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 6,00 €. Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet.

§ 6

Reisekosten

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C) gewährt.

(2) Neben einer Reisekostenentschädigung werden Entschädigungen nach §§ 3 und 5 Abs. 2 nicht gezahlt.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder besonderer Gremien

Die Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien (z. B. Beiräte, Kommissionen) erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 6 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

die/den Stadtbrandmeister/in	monatlich 248,00 €
die/den stv. Stadtbrandmeister/in	monatlich 139,00 €
die/den Ortsbrandmeister/in	monatlich 84,00 €
die/den stv. Ortsbrandmeister/in	monatlich 42,00 €
die/den Leiter/in einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung	monatlich 42,00 €
die/den Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich 42,00 €
die/den stv. Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich 21,00 €
die/den Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich 42,00 €
die/den stv. Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich 21,00 €
die/den Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich 84,00 €
die/den stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich 42,00 €
die/den Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich 42,00 €
die/den stv. Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich 21,00 €
die/den Gerätewart/in	monatlich 56,00 €
die/den Atemschutzgerätewart/in	monatlich 28,00 €
die/den Sicherheitsbeauftragte/n	monatlich 15,00 €

(2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 35,00 €.

(3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie bei den von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) entstandenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet bzw. Pauschalstundensatz gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG

von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,50 € gezahlt.

(6) Für die Tätigkeit als Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreisausbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €.

§ 9

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt. Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 40,00 € und für die Vertreter/innen monatlich 20,00 €. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 10,00 €.

(2) Der/Die Kreisjägermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116,00 €.

(3) Der/Die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116,00 €.

(4) Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Monat, in dem die Tätigkeit endet.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich gezahlt.

§ 10 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 5. November 1973 außer Kraft.

*) Die Änderungssatzung vom 26.09.83, durch die die §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 geändert wurden, ist am 01.01.1983 in Kraft getreten.
Die Änderungssatzung vom 27.11.89, durch die § 2 um Abs. 6 (Sitzungsgeld) ergänzt wurde, ist am 01.01.1990 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 05.06.90, durch die § 9 Abs. 1 geändert und Abs. 2 - 5 gestrichen wurde, tritt am 01.07.1990 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17.12.90, durch die § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 geändert wurden, trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21.12.92 ist bezüglich der Änderung des § 2 Abs. 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.92 und bezüglich der Einfügung des neuen § 2 Abs. 7 am 01.01.93 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.08.1993 ist bezüglich der Änderung der §§ 4 und 8 Abs. 3 rückwirkend zum 12.07.1993, bezüglich der Änderung des § 9 Abs. 3 am 01.09.1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21.01.1997, durch die die §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 geändert und § 2 a eingefügt wurden, ist am 01.11.1996 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.08.2001, durch die die §§ 2, 2 a, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 geändert wurden, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.10.2002, durch die § 3 Abs. 1 Satz 2 angefügt wurde, ist rückwirkend ab 01.06.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20.11.2006, durch die § 4 Abs. 1 geändert wurde, ist rückwirkend am 01.11.2006 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 24.11.2008 ist bezüglich der Änderung des § 8 Abs. 1 und 2, am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.02.2009 ist bezüglich der Änderung der § 2 Abs. 1, 2 und 6, § 3 Abs. 1, Satz 1 und § 5 Abs. 1, Satz 1, rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27.09.2010 ist bezüglich der Änderung der § 2 Abs. 1, 2 und 6, § 3 Abs. 1, Satz 1 und § 5 Abs. 1, Satz 1, rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21.05.2012 ist bezüglich der Änderungen in den §§ 1, 2 Abs. 2 u. 5, 2 a Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2 rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27.05.2013, durch die in § 2 ein neuer Absatz 8 eingefügt wurde, ist zum 01.06.2013 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2015 tritt bezüglich der Änderungen in § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26.09.2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Abs. 1, 2 und 8, § 3 Abs. 1, Satz 1 und § 5 Abs. 1 zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19.12.2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 4, 5 und 6 zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26.11.2019 tritt bezüglich der Änderungen in § 3 Abs.4 und § 5 Abs. 2, 3 und 4 zum 01.01.2020 in Kraft.